

Ibendahl, Werner (MI)

Betreff: WG: Ausländerbeschäftigungsrecht; Ununterbrochen geduldeter / gestatteter Aufenthalt im Sinne des § 32 Beschäftigungsverordnung

Von: Ibendahl, Werner (MI)

Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2014 13:17

An: Ausländerbehörden Niedersachsen

Betreff: Ausländerbeschäftigungsrecht; Ununterbrochen geduldeter / gestatteter Aufenthalt im Sinne des § 32 Beschäftigungsverordnung

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

17.12.2014

- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -
61.21 - 12232/ 2-0 (§ 32 BeschV)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

durch die Neufassung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) im Juni 2013 sowie die im Oktober und November 2014 erfolgten Änderungen des § 32 BeschV ist Asylsuchenden und Geduldeten der Arbeitsmarktzugang deutlich erleichtert worden. Durch diese Maßnahmen sollten sie die Möglichkeit erhalten, durch Aufnahme einer Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, anstatt auf öffentliche Leistungen angewiesen zu sein.

In der Anwendungspraxis ist dabei die Frage aufgetreten, wann von einem ununterbrochen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Sinne des § 32 Abs. 3 und 5 BeschV auszugehen ist.

Das Bundesministerium des Innern hat mir hierzu in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Folgendes mitgeteilt:

„Soweit § 32 BeschV einen ununterbrochenen Aufenthalt voraussetzt, sind Unterbrechungen des Besitzes einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung in jedem Fall dann schädlich, wenn eine Unterbrechung des Aufenthalts in Deutschland erfolgte. Dem gleichzusetzen wäre ein zwischenzeitliches Untertauchen des Ausländers.

Der Aufenthalt wird jedoch dann nicht unterbrochen, wenn in der Zeit ohne Duldung oder Aufenthaltsgestattung objektiv ein Duldungsgrund (z.B. Passlosigkeit) vorgelegen hat und eine Duldung hätte erteilt werden müssen. In diesem Zusammenhang wären z.B. Gründe unschädlich wie verspätetes Erscheinen bei der ABH, Fehlzeit aufgrund eines von der ABH vorgegebenen späteren Vorsprachetermins o.ä.. Wesentlich ist, dass auch für die Fehlzeit ein Duldungsgrund vorgelegen hat.

Unterbricht der Ausländer seinen Aufenthalt in Deutschland durch eine Ausreise in einen anderen Staat und reist wieder ein und erhält wiederum eine Duldung, beginnt die Berechnung des anzusetzenden Zeitraumes neu mit dem Zeitpunkt der erteilten neuen Duldung.“

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Fehlzeiten, die zwischen einer endenden Aufenthaltsgestattung oder Duldung bis zu einem Antrag an die Härtefallkommission entstehen, grundsätzlich nicht zu einer Unterbrechung in diesem Sinne führen. Dies gilt nicht, wenn Betroffene in dieser Zeit aus Deutschland ausreisen oder hier untertauchen.

In sog. Dublin-Verfahren gilt der Aufenthalt nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (nach der Bescheidzustellung) bis zur endgültigen Überstellung in den Aufnahmestaat, der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland (sog. Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Dublin III-VO) oder der Einleitung eines nationalen Verfahrens durch das BAMF nicht als geduldet oder gestattet. Dies gilt nicht, wenn im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ausgesetzt wurde.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die Landeshauptstadt Hannover und den Landkreis Harburg:
Auf Ihre Berichte vom 02.12.2014 (Hannover) und 09.12.2014 (Harburg) nehme ich Bezug.

Im Auftrage
Gruß, Werner Ibendahl

Telefon: (0511) 120 6470
Fax: (0511) 120 99 6470
werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de